

## **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster in ihrer Sitzung am 11. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Münster erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

### **§ 3 Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

#### **1. zu § 2 a):**

nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

#### **2. zu § 2 b):**

nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

## § 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt

### zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- |    |   |                            |
|----|---|----------------------------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit  |                            |
|    | a) in Spielhallen   | 13,2 v.H der Bruttokasse,  |
|    | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten  | 13,2 v.H. der Bruttokasse, |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit   |                            |
|    | a) in Spielhallen   | 6,6 v.H. der Bruttokasse,  |
|    | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten  | 6,6 v.H. der Bruttokasse,  |
| 3. | für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, | 13,2 v.H. der Bruttokasse, |

### zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 28,60 Euro.

## § 5 Steuerschuldner/in

Steuerschuldner/in ist der/die Veranstalter/in. In den Fällen des § 2 a) gilt der/die Halter/in (Eigentümer/in bzw. derjenige/diejenige, dem/der der Apparat vom Eigentümer/von der Eigentümerin zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter/in.

## § 6 Anzeigepflicht

Der/Die Veranstalter/in ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich der Gemeinde Münster - Steuerverwaltung – mitzuteilen.

## § 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Gemeinde Münster betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Der/Die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt/Gemeinde eingegangen ist.

- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Gemeinde Münster – Steuerverwaltung - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 9**

### **Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 10**

### **Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sind dem Gemeindevorstand durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 24.03.1992.

**Hinweis:** Die letzte Satzungsänderung erfolgte zum 01.06.2013 mit der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte.